

Die Satzungen

Name und Sitz der Organisation

International Tennis Club Prague, Mikulova 1572/13, 149 00 Prag 4, Tschechischen Republik
(weiter als ITC Prague)

Inhalt: I. Grundanordnung

II. Sendung und Aufgaben

III. Mitgliederschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

IV. Klubbeiträge und Zuschüsse

V. Verwaltung

VI. Wahlenordnungen und Beschlüsse

VII. Rechtstellung und Eigentum

VIII. Vorübergehende und abschließende Anordnungen

Die Satzungen wurde von dem Vorbereitungsausschuss abgestimmt. ITC Prague, den 20. 10. 2004

Abs. I.

Grundanordnung

1. „ITC Prague“ ist gesellschaftliche Vereinigung gegründet im Sinne des Gesetzes Nr. 83/1990. Es vereinigt individuelle Mitglieder, tschechische und ausländische Tennisclubs und juristische Personen in der Form der kollektiven Mitgliederschaft, die einen gemeinsamen Namen und gemeinsame Symbolik angenommen haben und sind mit dieser Satzungen innerlich einverstanden.
2. ITC Prague wirkt in der Tschechischen Republik und im Ausland.

Abs. III.

Mitgliederschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederschaft in ITC Prague ist entweder individuell oder kollektiv.
2. Ein individuelles Mitglied der ITC Prague wird eine Person mit Alter über 18, die mittels einer Meldung (gegeben dem Präsidenten der ITC Prague) anerkennt die Sendung und Aufgaben der ITC Prague. Die Entscheidung, ob die Person angenommen oder abgewiesen wird, behandelt der Klubrat.
3. Ein kollektives Mitglied der ITC Prague werden Tennisclubs, Organisationen, Institutionen oder Firmen entweder tschechische oder ausländische, die zu dem Aufstieg des Sportes und Leibesübungen im Rahmen der ITC Prague beitragen wollen. Mit einem kollektiven Mitglied schließt den Vertrag der Klubrat ab, in welcher werden die gegenseitliche Rechte und Pflichten und Weisen der Mitarbeit ausführlich abgegrenzt.
4. Die Grundrechte der individuellen/kollektiven Mitglieder der ITC Prague sind:
 - a. -
 - b. sich an allen sportlichen Veranstaltungen, Ausbildungen und Seminaren, die den fachlichen Aufwuchs und Leistungsaufwuchs bringen, teilnehmen und sich an allen Vorteilen, die sich aus der Mitgliederschaft ergeben, teilnehmen.
6. Die Grundpflichte der individuellen/kollektiven Mitglieder der ITC Prague sind:
 - a. Die Aufgaben erfüllen, die sich aus der Satzungen ergeben, die Maßregeln entweder inneren oder angenommen einhalten, die Beschlüsse der Verwaltung der ITC Prague und Beschlüsse aus abgeschlossene Verträge einhalten.

- b. Regelmässig und pünktlich die Klubgebühren bezahlen, bzw. auch andere Gebühren, die mit der Mitgliedschaft in ITC Prague zusammenhängen, bezahlen.

7. Die Mitgliedschaft geht zugrunde:

- a. wegen des Widerrufs des Mitgliedes – falls das Mitglied selbst austreten will
- b. wegen der Verweigerung der Nichteinhaltung der Pflichten
- c. wegen der Verweigerung für einen wesentlichen Verstoß, unverträglich mit der Mitgliedschaft.
- d. wegen des Todes des Mitgliedes
- e. die kollektive Mitgliedschaft geht zugrunde nach Ablauf der Frist im Vertrag oder unter Bedingungen im Vertrag.
- f. Wegen des Untergangs der ITC Prague

Abs. IV.

Klubbeiträge und Zuschüsse

A. Klubbeiträge

1. Klubbeiträge sind die Weise, wie sich die Mitglieder der ITC Prague zu der Vereinigung ankündigen.
2. Die Höhe der Klubbeiträge wird nach der Klubrat ITC Prague bestimmt
3. Jedes Mitglied der ITC Prague ist verpflichtet die Beiträge zu bezahlen, und zwar bis 31. 3. des Jahres. Ein neues individuelles Mitglied ist verpflichtet den Beitrag gleich nach dem Beitritt zu bezahlen.
4. Ein kollektives Mitglied der ITC Prague zahlt die Beiträge in Übereinstimmung mit der Bedingungen aus dem Vertrag ein.

B. Zuschüsse

Wären die Beiträge in derjenigen Höhe und zur bestimmten Zeitpunkt nicht bezahlt, verliert das Mitglied die Vorteile, die mit der Mitgliedschaft verbunden waren.

Abs. V.

Verwaltung

1. Die Mitglieder der ITC Prague formen direkt oder indirekt diese Verwaltung:
 - a. Hauptversammlung
 - b. Klubrat
2. Die oberste Autorität der ITC Prague ist die Hauptversammlung, die sich mindestens einmal pro Jahr versammelt.
3. In die Kompetenz der Hauptversammlung der ITC Prague gehören alle wichtige Entscheidungen über Bedürfnisse und Interessen der ITC Prague.
4. Die Klubrat wird aus den individuellen Mitgliedern der ITC Prague von der Hauptversammlung gewählt. Die Klubrat besteht aus drei Mitgliedern. Es gibt einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein Mitglied.

Abs. VI.

Wahlanordnungen und Beschlüsse

1. Die Wahl der Verwaltung der ITC Prague erfolgt durch eine geschlossene Abstimmung, wenn die Wahlkommission stützt nicht anders fest.
2. Die Wahlperiode ist vierjährig, wenn die Wahlkommission stützt nicht anders fest. Die Wahlperiode darf aber nicht länger als sechs Jahre dauern.

3. Die Wahlrecht haben die individuellen Mitglieder.

Abs. VII.

Rechtstellung und Eigentum der ITC Prague

1. ITC Prague ist eine selbstständige gesellschaftliche Vereinigung und ist eine juristische Person. ITC Prague kann mittels seines Namens Rechte erwerben, zeichnen für ihres Eigentum und hat seine eigene Verantwortlichkeit.
2. In Vertretung der ITC Prague handelt die Klubrat und zwar mittels seines Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten mit der Zustimmung des Präsidenten.

Abs. VIII.

Vorübergehende und abschließende Anordnungen

4. ITC Prague als gesellschaftliche Vereinigung wird nach dieser Satzungen am 20.10. 2004 gegründet. Mit dem Tag des Eintrags dieser Satzungen, im Sinne des Gesetzes Nr. 83/1990 (Versammlungsgesetz), beginnt ITC Prague ihre Tätigkeit.